

Statuten

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Swiss Timber Engineers Association of Construction, abgekürzt STE-AoC, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der STE-AoC ist eine Arbeitgeber-Fachgruppe des STE, dem Dachverband der Schweizer Holzingenieure.

Die Vereinsversammlung von Swiss Timber Engineers STE anerkennt den STE-AoC am 10. 03. 2023 als Fachgruppe des Gesamtverbandes.

Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der STE-AoC bezweckt die Wahrung der fachlichen Autorität und Unabhängigkeit der Planungsunternehmungen, welche auf Basis des Werkstoffes Holz und anderen biobasierten Baustoffen intellektuelle Dienstleistungen für die gebaute und natürliche Umwelt erbringen. Der STE-AoC erreicht seinen Zweck mit:

- Förderung der öffentlichen Akzeptanz eines breiten Einsatzes von Holz als Baustoff im Sinne ganzheitlicher, umsichtiger und ökologischer Verantwortung.
- Stärkung der Schweizer Holzkette und Mitgliedschaft als Vorstandverband der Lignum, Holzwirtschaft Schweiz.
- Bemühungen im Wandel von Umwelt und Wirtschaft eine attraktive, zukunftsgerichtete Form der Berufsausübung zu sichern.
- Der Förderung der Tätigkeiten sowie der Qualität der Dienstleistungen der Mitgliedsunternehmungen.
- Vertretung der Interessen der Mitgliedsunternehmungen.

Art. 3 Geschäftsstelle

Der STE-AoC führt eine Geschäftsstelle oder kann die Geschäftsstelle eines anderen Verbandes in Anspruch nehmen.

Art. 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglieder

Als Mitglieder können im Holzbausektor projektierende und/ oder beratende Unternehmungen aufgenommen werden, sofern mindestens ein STE-Mitglied der operativen Geschäftsleitung angehört.

Eintritt

Über die Aufnahmegesuche entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Austritt/ Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres mit einer schriftlichen Austrittserklärung, welche zuhänden des Vorstandes mindestens ein Jahr im Voraus einzureichen ist.
- Geschäftsaufgabe ohne Nachfolgeorganisation.

Ausschluss

Das Mitglied wird ausgeschlossen durch:

- Nichtbezahlen zweier verfallener Jahresbeiträge nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand.
- Nichterfüllen der Mitgliedschaftsbedingungen nach Art. 4 durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Geschäfte sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstellen
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen, welche mit der Einladung im vollen Wortlaut versandt werden
- Beschlussfassung über Vorlagen vom Vorstand
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin wird mindestens 8 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand bekannt gegeben. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung mit Traktanden erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der angegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes (in der Regel das Präsidium).

Jede Generalversammlung wird protokolliert.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren von 1/3 der Mitglieder oder auf Begehren des Vorstandes einberufen. Die Fristen sind gleich wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 7 Vorstand

Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Mitgliedervertretung unter angemessener Berücksichtigung der Regionen.

Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der internen Aufgabenverteilung selbst.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Wahl und Amtsdauer

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
- Die Wahl des Präsidiums erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- Die Amtszeit im Vorstand ist zusammenhängend auf 12 Jahre begrenzt.

Aufgaben

- Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Kontrollstelle fallen.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahl von Delegierten für die Wahrung von Aufgaben und Ziele in Verbänden.
- Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und die rechnungsführende Stelle. Mit der Geschäftsstelle und der rechnungsführenden Stelle sind schriftliche Verträge abzuschliessen.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes (in der Regel das Präsidium).

Verpflichtung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und der Leitung der Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle für den laufenden Geschäftsverkehr das Recht zur Einzelunterschrift mit einer schriftlichen Vereinbarung einräumen.

Art. 8 Statutenänderung

- Statutenänderungen benötigen das Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
- Die Statuten und Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen des STE widersprechende Bestimmungen enthalten.

Art. 9 Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen und einer Ersatzperson.
- Die Wahl von Personen der Kontrollstelle erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- Die Kontrollstelle prüft vor der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann jederzeit eine Zwischenkontrolle vornehmen.

Art. 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung behandelt werden. Die Auflösung erfolgt, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht. Diese Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 11 Einnahmen

Die Mittel des Vereins stellen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Inseraten in Vereinspublikationen
- Einnahmen aus Versandbeilagen
- Dienstleistungen/ Beratungen
- Partnerfirmen
- Beiträgen der öffentlichen Hand und anderen Institutionen

Art. 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

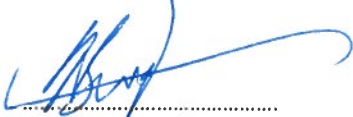
Art. 13 Mitarbeit in den Organen

Die Arbeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitwirkende haben Anspruch auf Sitzungsgelder und auf Deckung der Unkosten. Der Vorstand erstellt ein Entschädigungsreglement, welches die Generalversammlung genehmigt.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 29.09.2022

Zürich, den ~~08~~ 05.2023



.....
Andreas Burgherr
Präsident



.....
Beat Lauber
Vize-Präsident